

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Weldyfy GmbH

Stand: 03/2026

## 1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Weldyfy GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, selbst dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Bedingungen.

Unser Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass im Zweifel ausschließlich unsere AGB zur Anwendung kommen, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Diese AGB werden mit Vertragsabschluss verbindlicher Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

## 2. Angebot, Bestellungen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Weldyfy GmbH oder durch tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung zustande.

An unser Angebot sind wir, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, 14 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden.

Bestellungen des Vertragspartners gelten als verbindliches Anbot.

Abweichungen vom Auftrag in der Auftragsbestätigung gelten als genehmigt, sofern der Vertragspartner diesen nicht binnen 3 Werktagen schriftlich widerspricht.

Technische sowie sonstige geringfügige Abweichungen, die den Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigen, gelten als vertragskonform und genehmigt.

### 3. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Alle von der Weldyfy GmbH dem Vertragspartner überlassenen Pläne, Zeichnungen, Skizzen, technischen Unterlagen, Muster, Konzepte, Präsentationen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge sowie sonstige Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum.

Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Zurverfügungstellung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung, auch auszugsweise, ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig.

Sämtliche Unterlagen sind uns unverzüglich und unaufgefordert zurückzustellen, wenn kein Vertragsabschluss erfolgt oder dies von uns verlangt wird.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung sämtlicher ihm aus der Geschäftsbeziehung bekannt gewordener Informationen, insbesondere auch technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Art. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Werden vom Vertragspartner Unterlagen, Planungen oder Leistungen erstellt und uns zur Verfügung gestellt, die urheberrechtlichen Schutz genießen, räumt uns dieser – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt uns zur sofortigen Vertragsauflösung sowie zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen.

### 4. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich sämtliche Preise als Netto-Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der vereinbarte Kaufpreis bzw. Werklohn umfasst ausschließlich die im Angebot oder Vertrag ausdrücklich angeführten Leistungen.

Zusatzleistungen, Mehrarbeiten oder Leistungsänderungen werden gesondert verrechnet.

Alle Preise gelten ab Werk, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

#### 4.1 Leistungsumfang und technische Abgrenzung

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot sowie den darin definierten Bauteilen, Materialien und Anwendungen.

Nicht ausdrücklich angeführte Leistungen, Funktionen oder Einsatzbereiche sind nicht geschuldet.

Die Auslegung der Anlage erfolgt auf Basis der vom Vertragspartner bereitgestellten Daten (z. B. STEP-Dateien) sowie der abgestimmten Anwendung.

Diese Daten definieren ausschließlich die Bauteilgeometrie und stellen keine Zusicherung dar für:

- die Funktion des Schweißprozesses
- die Qualität der Schweißnaht
- die Verwendbarkeit mit anderen Materialien
- die Übertragbarkeit auf andere Bauteile

#### 4.2 Bauteile, Materialien und Varianten

Der Leistungsumfang bezieht sich ausschließlich auf die im Angebot definierten Bauteile, Materialien und Anwendungen.

Als Variante gelten insbesondere:

- Änderungen von Geometrien oder Abmessungen
- Änderungen von Nahtverläufen
- unterschiedliche Positionierungen
- unterschiedliche Materialien bei gleichen Bauteilen

Jede Variante gilt als eigenständiger Anwendungsfall.

Zusätzliche oder geänderte Bauteile, Varianten oder Materialien stellen eine Erweiterung des Leistungsumfangs dar und sind nicht im ursprünglichen Angebot enthalten.

#### 4.3 Erweiterungen und Zusatzleistungen

Erweiterungen oder Änderungen des Leistungsumfangs führen zu zusätzlichem Aufwand und werden gesondert angeboten, beauftragt und verrechnet.

Dies betrifft insbesondere:

- zusätzliche Bauteile
- neue Varianten
- Erweiterung auf andere Materialien (z. B. Aluminium)
- Anpassungen oder Änderungen bestehender Anwendungen

#### 4.4 Mehraufwand

Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, gelten als Mehraufwand.

Dies betrifft insbesondere:

- Programmierung und Anpassung von Schweißprozessen
- schweißtechnische Parametrierung
- Optimierung von Prozessen oder Taktzeiten
- Prozessentwicklung oder Versuchsreihen
- zusätzliche Tests oder Inbetriebnahmen

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand oder auf Basis eines gesonderten Angebots.

#### 4.5 Zahlungsregelung bei Erweiterungen

Erweiterungen, Zusatzleistungen oder nachträgliche Anforderungen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen für bereits erbrachte Leistungen.

#### 4.6 Technische Zusagen

Technische Angaben, Empfehlungen oder Aussagen im Vorfeld des Vertragsabschlusses sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich im Angebot festgehalten wurden.

### 5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug & Zahlungsbesicherung

#### 5.1 Zahlungsverzug & Verzugszinsen

Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist die Weldyfy GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 456 UGB zu verrechnen.

#### 5.2 Mahnspesen & Einbringungskosten

Der Kunde verpflichtet sich, der Weldyfy GmbH sämtliche mit der Forderungseinbringung verbundenen Kosten, insbesondere Mahnspesen, Inkassokosten sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, vollumfänglich zu ersetzen.

Zusätzlich ist die Weldyfy GmbH berechtigt, pro Mahnung eine angemessene Mahngebühr in Höhe von € 15,-- zu verrechnen.

### 5.3 Leistungsstopp bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die Weldyfy GmbH berechtigt, sämtliche weiteren Leistungen, Lieferungen und Arbeiten bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen auszusetzen.

Hieraus entstehen dem Kunden keine Rücktritts- oder Schadenersatzansprüche.

### 5.4 Vorauszahlung & Sicherheitsleistung bei Zahlungszweifel

Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist die Weldyfy GmbH berechtigt, Vorauszahlung oder eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, ist die Weldyfy GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### 5.5 Härtefall: Vertragsauflösung & Schadenersatz bei Zahlungsausfall

Bleibt der Kunde trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist die Weldyfy GmbH berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bereits erbrachte Leistungen sowie geleistete Anzahlungen werden nicht rückerstattet. Das Recht zur sofortigen gerichtlichen Durchsetzung der Forderung bleibt hiervon unberührt.

### 5.6 Verlust von Zahlungszielen & Skonto

Bei Zahlungsverzug entfallen sämtliche gewährten Zahlungsziele sowie Skontovereinbarungen automatisch.

### 5.7 Bankgarantie / Zahlungsbesicherung

Die Weldyfy GmbH ist jederzeit berechtigt, insbesondere bei Großprojekten, Erstaufträgen, Zahlungsverzug, erhöhtem Ausfallsrisiko oder bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, die Beibringung einer unbedingten, unwiderruflichen, abstrakten und auf erstes Anfordern zahlbaren Bankgarantie eines in der EU ansässigen, erstklassigen Kreditinstitutes zugunsten der Weldyfy GmbH zu verlangen.

Die Bankgarantie hat mindestens 100 % der jeweiligen Brutto-Auftragssumme sowie zusätzlich sämtliche Nebenforderungen (Zinsen, Mahnspesen, Inkasso- und Rechtskosten) abzudecken.

Die Kosten der Bankgarantie trägt ausschließlich der Kunde.

Solange die vollständig rechtswirksame Bankgarantie nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Aufforderung bei der Weldyfy GmbH eingelangt ist, ist die Weldyfy GmbH berechtigt, sämtliche Leistungen und Lieferungen unverzüglich einzustellen, bereits zugesagte Termine ersatzlos zu streichen, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf jegliche Einreden, Einwendungen oder

Aufrechnungsrechte gegen die Inanspruchnahme der Bankgarantie.

#### 5.8 Keine Garantiepflcht der Weldyfy GmbH

Eine Verpflichtung der Weldyfy GmbH zur Beibringung von Bankgarantien, Haftrücklassen oder sonstigen Sicherheiten besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Einzelvereinbarung vor Vertragsabschluss.

Eine einseitige nachträgliche Forderung des Kunden auf Stellung einer Sicherheit durch die Weldyfy GmbH ist ausgeschlossen.

#### 5.9 Zahlungsplan bei Maschinen und Anlagen

Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, gelten für den Verkauf von Maschinen, Anlagen und Handelsware folgende Zahlungsbedingungen:

- 60 % des Auftragswertes bei Vertragsabschluss
- 30 % des Auftragswertes bei Lieferung
- 10 % des Auftragswertes nach Inbetriebnahme und Abnahme, spätestens jedoch 7 Kalendertage nach Übergabe

Die Lieferung erfolgt ausschließlich nach vollständigem Zahlungseingang von mindestens 90 % des Auftragswertes.

Die Weldyfy GmbH ist berechtigt, die Inbetriebnahme sowie die Übergabe der Anlage von der vollständigen Zahlung abhängig zu machen.

Bei Zahlungsverzug gelten die in diesen AGB festgelegten Verzugsregelungen.

#### 5.10 Abnahme

Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald:

- die Anlage funktionsfähig übergeben wurde oder
- der Kunde die Anlage produktiv nutzt oder
- der Kunde nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Übergabe schriftlich wesentliche Mängel meldet

Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

### 5.11 Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

Die gelieferte Ware, insbesondere Maschinen, Anlagen, Laser-, Plasma- und Schweißsysteme, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis im uneingeschränkten Eigentum der Weldyfy GmbH.

Teilzahlungen führen nicht zum Übergang des Eigentums.

Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und darf diese weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

Der Kunde hat die Weldyfy GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zugreifen (insbesondere im Falle von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen).

Die Weldyfy GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder vertragswidrigem Verhalten des Kunden die Herausgabe der Ware zu verlangen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag darstellt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

Die Stellung von Sicherheiten durch die Weldyfy GmbH, insbesondere in Form von Bankgarantien oder sonstigen Sicherheiten für Anzahlungen, berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

Ein Übergang des Eigentums erfolgt ausschließlich nach vollständiger Bezahlung des gesamten Kaufpreises, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Weldyfy GmbH ist berechtigt, Sicherheiten nach eigenem Ermessen zu verlangen, anzupassen oder freizugeben.

### 6. Transport & Gefahrtragung

Mangels ausdrücklich anders lautender schriftlicher Vereinbarung trägt der Vertragspartner sämtliche Kosten des Transportes, einschließlich Verladung, Versand, Verpackung, Versicherung sowie allfälliger Zustell- oder Hebekosten.

Die Gefahr geht in jedem Fall mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen oder bei Abholung durch den Vertragspartner mit Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Vertragspartner über.

### 7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Gegenleistungen ist der Sitz der Weldyfy GmbH, Peterfeld 16, 4963 St. Peter/Hart.

### 8. Nichterfüllung / Liefer- und Leistungsverzug

Liefer- und Leistungsfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn diese von der Weldyfy

GmbH ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.

Bei Liefer- oder Leistungsverzug ist der Vertragspartner erst nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Fristen entsprechend.

#### 9. Pönale (Vertragsstrafe)

Bei Verzug des Kunden wird eine Pönale von 1 % pro Kalendertag des Verzugs, maximal 20 % des Netto-Auftragswertes, fällig.

Bei unberechtigtem Abbruch beträgt die Vertragsstrafe 25 % des Netto-Auftragswertes

#### 10. Stornogeühren

Je nach Projektstand gelten Stornosätze zwischen 20 % und 100 %.

- Bei Vertragsabschluss: 20 % des Auftragswertes Netto
- Nach Dokumentierter Materialbestellung: 50 % des Auftragswertes Netto
- 6 Tage bis 48 Stunden vor Liefertermin: 85 % des Auftragswertes Netto
- ab 48 Stunden vor Leistungsbeginn oder bei Nichtdurchführung durch den Kunden: 100 % des Auftragswertes Netto

Sonderanfertigungen sind nicht stornierbar.

#### 11. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte technische oder betriebsbedingte Änderungen sind zulässig.

#### 12. Gewährleistung & Schadenersatz

Gewährleistungsfrist 12 Monate. Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### 13. Produkthaftung

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### 14. Aufrechnung

Aufrechnung nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Leistungsverweigerungsverbote & Zurückbehaltungsverbote

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur im gesetzlich zwingenden Ausmaß zu.

#### 16. Formvorschriften



Änderungen bedürfen der Schriftform.

#### 17. Rechtswahl

Es gilt österreichisches materielles Recht.

#### 18. Gerichtsstandvereinbarung

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Weldyfy GmbH.

#### 19. Schiedsgerichtsbarkeit

Je nach Vertragsfall gilt die VIAC- oder ICC-Schiedsgerichtsbarkeit.

### Ergänzung zu den AGB der Weldyfy GmbH

Premium-Modul: Verkauf von Maschinen, Laseranlagen, Plasmaanlagen und Schweißgeräten

Stand: 03/2026

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zu den bestehenden AGB der Weldyfy GmbH und regelt insbesondere den Verkauf von Standardmaschinen, Handelsware sowie Laser-, Plasma- und Schweißtechnik.

#### 20. Geltungsbereich für Maschinen und Handelsware

Diese Bestimmungen gelten für:

- Plasmaanlagen
- Laseranlagen (inkl. Faserlaser, Rohrlaser)
- Handschweißgeräte
- CNC-Schneidanlagen
- Zubehör, Ersatzteile und Komponenten

Diese Produkte gelten als Handelsware, sofern sie nicht ausdrücklich als Eigenentwicklung oder Sonderanlage der Weldyfy GmbH angeboten werden.

#### 21. Händlerstellung / Abgrenzung Hersteller

Die Weldyfy GmbH tritt – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – ausschließlich als Händler bzw. Integrator auf.

Eine Haftung als Hersteller wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Technische Eigenschaften, Leistungsdaten sowie Spezifikationen beruhen auf Angaben der jeweiligen Hersteller.

## 22. Gewährleistung und Verschleißteile

Die Gewährleistung beträgt – sofern nicht anders vereinbart – 12 Monate.

Von der Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen sind insbesondere:

- Verschleißteile (Düsen, Optiken, Schutzgläser, Elektroden, etc.)
- Verbrauchsmaterialien
- Schäden durch falsche Bedienung
- Schäden durch unsachgemäße Wartung
- Schäden durch ungeeignete Materialien

Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe liegt beim Kunden.

## 23. Prozess- und Anwendungsausschluss

Die Weldyfy GmbH übernimmt keine Garantie oder Haftung für:

- Schnittqualität
- Schweißqualität
- Prozessgeschwindigkeit
- Materialverträglichkeit
- Wiederholgenauigkeit bei abweichenden Anwendungen

Alle Angaben hierzu gelten als unverbindliche Richtwerte.

Die tatsächlichen Ergebnisse hängen wesentlich ab von:

- Material
- Parametrierung
- Bedienung

- Umgebungseinflüssen

## 24. Inbetriebnahme und Bedienverantwortung

Sofern keine gesonderte Inbetriebnahme oder Schulung vereinbart wurde, erfolgt der Betrieb auf eigene Verantwortung des Kunden.

Der Kunde ist verantwortlich für:

- fachgerechte Installation
- Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften
- Schulung des Bedienpersonals
- ordnungsgemäße Nutzung

Fehlbedienung oder unsachgemäßer Einsatz begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

## 25. Software, Steuerung und Schnittstellen

Die Weldyfy GmbH übernimmt keine Haftung für:

- Softwarekompatibilität
- Updates
- Schnittstellenprobleme
- CNC-Programme
- Postprozessoren

Software wird im jeweiligen Ist-Zustand geliefert.

## 26. CE, Sicherheit und Integration

Die Verantwortung für die Integration der Maschine in eine Gesamtanlage sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften (insbesondere CE-Konformität) liegt beim Kunden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen.

## 27. Transport, Montage und Installation

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk.

Montage, Installation und Inbetriebnahme sind nicht im Lieferumfang enthalten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

## 28. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Weldyfy GmbH ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen für:

- Produktionsausfälle
- entgangenen Gewinn
- Folgeschäden
- indirekte Schäden

Die maximale Haftung ist auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt.

## 29. Rücktritt und Reklamation

Reklamationen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich erfolgen.

Eine Rücknahme von Maschinen ist ausgeschlossen, sofern kein nachweisbarer Mangel vorliegt.

## 30. Schlussbestimmungen

Diese Ergänzung ist integrierender Bestandteil der AGB der Weldyfy GmbH.

Bei Widersprüchen zwischen dieser Ergänzung und den allgemeinen AGB gehen die spezielleren Regelungen dieser Ergänzung vor.

Weldyfy GmbH  
Präzision in jeder Faser